

Auszug aus dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG-ZGB; sGS 911.1) Grenzabstände für Pflanzen und Einfriedungen

Art. 96

III. Grenzabstände / 1. Bei Grabungen (ZGB 686)

¹ Friedgräben und gemauerte Gruben dürfen bis an die Grenze reichen.

² Andere Gruben und Wassergräben von mehr als fünfundvierzig Zentimeter Tiefe sind in einer Entfernung anzubringen, welche wenigstens dem Drittel der Tiefe gleichkommt und mindestens dreissig Zentimeter beträgt.

Art. 97^{bis}

2. Bei toten Einfriedungen (ZGB 686)

¹ Tote Einfriedungen bis zu einem Meter und achtzig Zentimeter Höhe können an der Grenze errichtet werden.

² Der Grenzabstand bei Einfriedungen, die eine Höhe von einem Meter und achtzig Zentimeter überschreiten, beträgt fünfzig Zentimeter plus die Mehrhöhe, jedoch höchstens zwei Meter bei licht- oder luftdurchlässigen Einfriedungen und höchstens drei Meter bei massiven Einfriedungen.

Art. 98^{bis}

3. Bei Pflanzen (ZGB 688) / a) allgemein

¹ Für Pflanzen gelten folgende Grenzabstände:

- a) sechs Meter für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume;
- b) vier Meter für hochstämmige Obstbäume;
- c) die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens sechs Meter.

² Gegenüber Rebland betragen die Abstände nach Abs. 1 dieser Bestimmung das Anderthalbfache.

³ Wird eine Pflanze künstlich unter einem Meter und achtzig Zentimeter gehalten, gilt ein Grenzabstand von einem Meter.

Art. 98^{ter}

b) Lebhäge

¹ Für Lebhäge gilt ein Grenzabstand von fünfzig Zentimetern. Ist ein Lebhag höher als einen Meter und achtzig Zentimeter, beträgt der Grenzabstand fünfzig Zentimeter zuzüglich die Mehrhöhe.

² Lebhäge dürfen nicht höher als drei Meter sein.

Art. 98^{quater}

c) Wald

¹ Wird ein Waldbestand geschlagen, dessen Bäume die vorgeschriebenen Abstände nicht einhalten, kann die betreffende Fläche innert fünf Jahren unter Einhaltung der bisherigen Abstände wieder aufgeforstet werden.

² Kein Grenzabstand ist erforderlich zwischen zwei bewaldeten Grundstücken.

Art. 98^{quinquies}

4. Messweise

¹ Der Grenzabstand bemisst sich bei Einfriedungen ab ihrem grenznächsten Punkt in waagrechter Linie bis zur Grenze.

² Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechter Linie bis zur Grenze.

³ Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen und Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

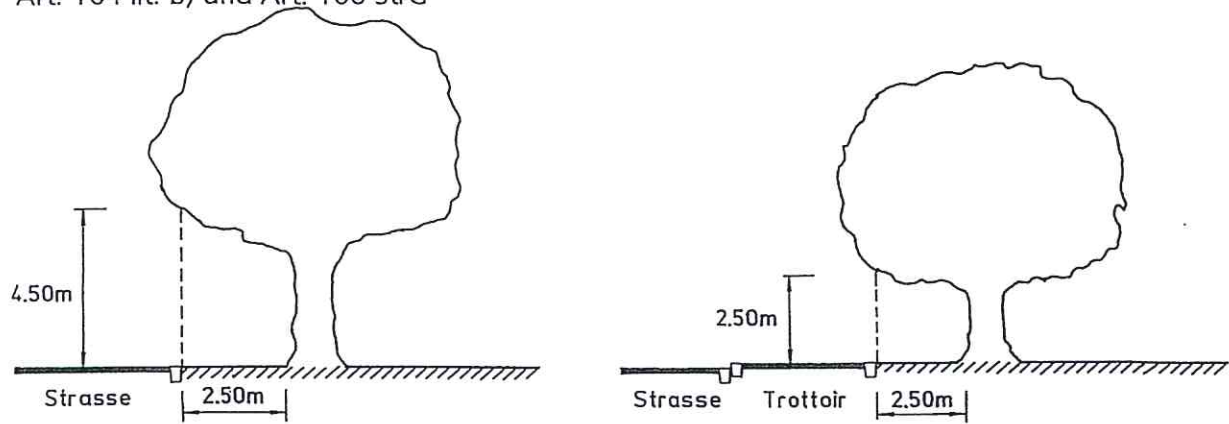
Art. 98^{sexies}

5. Unverjährbarkeit

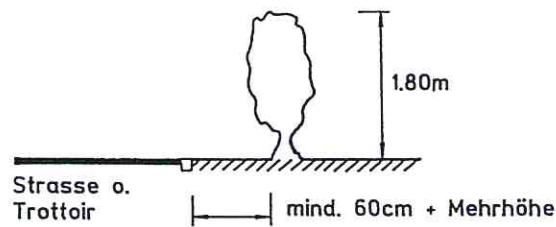
¹ Verletzungen von Grenzabständen und Höhenbeschränkungen nach Art. 96, Art. 97^{bis}, Art. 98^{bis} und Art. 98^{ter} dieses Erlasses können jederzeit geltend gemacht werden.

Pflanzen und Mauern gegenüber Strassen

Wälder und Bäume an Staatsstrassen und Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse
Art. 104 lit. b) und Art. 106 StrG



Lebhähe, Zierbäume und Gesträuche
Art. 104 lit. c) StrG



Tote Einfriedungen
Art. 104 lit. d) StrG

